

Der Ausscheller Nr. 32

Die Untersuchung gegen den Mainzer Geistlichen Rat und Siegler Johann Valentin Schumann 1793

von
Jürgen Eisenbach

Die jetzige und nächste Ausgabe des Ausscheller befassen sich mit der Untersuchung gegen den Geistlichen Rat Johann Valentin Schumann, einem Vetter des in Winkel wohnhaften Mainzer Professors Andreas Joseph Hofmann, wegen des Verdachts der Schädigung von Religion und Landeswohlfahrt. Der erste Teil gibt die Transkription des Untersuchungsprotokolls vom 12. August 1793 wieder. Ausscheller Nr. 33 wird die Erläuterungen und Ergänzungen zum besseren Verständnis der Vorgänge beinhalten.

Transkription des Untersuchungsprotokolls:

*Conclusum 1. Treuehorsamstes
Vikariat muss ihro kurfürstlichen Gnaden
untertänigst referieren, dass die Sache des
Geistlichen Rats Schumann, die mit einem Brief
an den Assessor Diegmann zu Heiligen-
stadt höchst bekannter Maßen ange-
fangen habe, durch weitere Protokollen
Antworten gedachten Geistlichen Ra-
tes, besonders durch jene ad questionem
10, wie das weitere aus den anlie-
genden Referat des Geistlichen Rats Hober zu
ersehen, noch wichtiger geworden sein
und deswegen einer noch näheren Un-
tersuch- und Nachforschung bedürfe
weswegen*

*conclusum 2. Ut in relatione C. L. Hober
conclusum 3. Es hätte defand ad S. Petrum
durch den secretarius cleri die während
der Anwesenheit der Franzosen in
Mainz bei dem clero geführte Pro-
tokolle samt allen Beilagen ehestens
ad vicariatum verbringen zu lassen.*

*Conclusum 4. 5. 6. ut in relatione C. L.
Hober. Mainz, den 12. August 1793
Elbert*

Frankfurt, den 8ten Juli 1793

reprod. den 12. August 1793

Herr Geistlicher Rat und Sigilliser Schumann
puncto varia betreffend

Nebengenanntem wurde aufgegeben sich über 3 Punkte ad protocollum zu verantworten.
Erstlich über ein Schreiben an seinen Vetter den Kommissariats Assessor Diegmann zu Heiligenstadt vom 23ten November 1792

Zweitens über eine Druckschrift, welche unter dem Titel „ Kurze Geschichts Erzählung der am 23ten

Hornung 1793 vollzogenen Verbannung des zurückgebliebenen Erzbischöflichen Mainzischen Vicariats - Personal“ zu Frankfurt herausgekommen.

Drittens über 3 Extrakte des Bischöflichen Wormsischen und Erzbischöflichen Mainzischen Vikariats Protokollen

§ 1

So viel das Schreiben des Herrn Geistlichen Rats und Siegler Schumann an seinen Vetter Diegmann betrifft wovon die copeiliche Anlage

M: 1 zu finden, kömmt vor allen Dingen die rechtliche Frage vor, ob

und in wie fern dieser privat Brief, der Inhalt mag beschaffen sein, wie er will, den Grund zu einer fiskalischen Untersuchung und daraus etwa zu entstehenden Ahndung abgeben könne.

Briefe sind geheime Eröffnungen guter Freunde untereinander, wo von per pactum tacitum in der menschlichen Gesellschaft der Inhalt sorgfältig verschwiegen werden muß, und kein Dritter hat das Recht sich solcher Briefe zu bemächtigen und die darin enthaltenen Äußerungen zu protokollieren, am allerwenigsten einen rechtlichen Gebrauch davon zu machen.

Diese Grundsätze beruhen auf natürlichen Recht und Billigkeit;

jedweder Richter wird dergleichen Briefe, die wider Willen der zusammen Korrespondierenden abhanden gekommen als unerlaubte

Beweisgründe von den Akten removieren und keinen rechtlichen Gebrauch davon machen können. Unterdessen gibt es Fälle, wo das allgemeine Staats Interesse auch in dieser äußerst delikaten Materie eine Ausnahme notwendig macht.

Daß die Correspondence des Herrn Geistlichen Rats und Siegler Schumann unter diese wenige Fälle gehört, wer wird und kann daran zweifeln, da es darauf ankömmt, zu erkennen was zu entscheiden, ob ein Mann aufrichtig gegen seinen Fürsten und gegen sein Vaterland gesinnt und nicht etwa mit den erklärtesten und bittersten Feinden desselben verbunden sei, der in einem öffentlichen und geheimen richtigen Amte steht, wo das allgemeine Interesse des Vaterlands und der Religion erfordert, daß man auf dessen redliche Gesinnungen vollkommenes Vertrauen setzen kann.

Der Vetter des Herrn Geistlichen Rats Schumann, an den der Brief geschrieben war, nämlich der Kommissariats Assessor Diegmann

eröffnete etwas von dem Inhalt desselben „ daß Hofmann bisher nach innen recht schaffen gehandelt habe“, Hofmann, der als der verabscheuenswürdigste

Bösewicht durchgehend bekannt war – diese unerwartete Äußerung in dem Briefe eines geistlichen Staats Bediensteten musste notwendig Aufmerksamkeit erregen – man konnte mit dem größten Recht und musste sich eines Briefs bemächtigen, ohne dass Herr Geistlicher Rat Schumann sich darüber beschweren kann, weil derselbe in Dingen Aufschluß vermuten lies, die zu wichtig waren, um selbige unerörtert zu lassen.

Enthält also dieser Brief Stellen, die der Religion und Landeswohlfahrt

gefährlich zu sein scheinen, so ist er allerdings zur fiskalischen Ahndung geeigenschaftet – beziehen sich die Stellen auf minder wichtige Gegenstände, wenn sie auch an und für sich

noch so fehler- und tadelhaft sein sollten – als dann tritt nach Referentis Ermessen die oben angeführte in der natürlichen Billigkeit und in der Übereinstimmung aller polizierten Völker gegründete Regel ein – kein Privatbrief, der wider Wissen und Willen des Konzipienten in die Hände eines Dritten fällt, kann Stoff zu einer richterlichen Entscheidung oder Ahndung abgeben.

Der Brief questionis enthält 2 merkwürdige und auffallende Stellen.

Die erste lautet:

„Hofmann hat bisher nach innen rechtschaffen gehandelt“.

Das Schreiben ist vom 23ten November 1792 datiert. Damals war Hofmann erstlich: schon längst Klubist gewesen

2tens: hatte eine französische Expedition in das Rheingau begleitet, um das Condeische Magazin zu Winkel abzuholen.

3tens:

hatte eine berüchtigte Rede im Klub gehalten, worinnen die strafbarsten Lästerungen wider den Landesfürsten und das Domkapitel so wie andere Infamitäten enthalten waren.

§ II

Hofmann war Klubist. Wie konnte er ein rechtschaffener Mann genannt werden?

Wer gab denen Klubisten Vollmacht, da die Franken Mainz eroberten, sich eigenmächtig zu versammeln und über Staats Angelegenheiten zu deliberieren, besonders da die vorige Regierung noch nicht aufgehoben war? Waren die Klubs in Frankreich nicht gebrandmarkt genug und als Zusammenrottungen von Rebellen und Schurken bekannt, um einen jeden rechtschaffenen Mann von der Teilnahme daran abzuschrecken?

In Mainz konnte man über den Charakter eines Klubs um so weniger in Zweifel stehen, da die ersten Sitzungen sich gleich durch rasende Schwärmereien und Bosheiten auszeichneten –

da Böhmer, Medering, Wedekind, Boos etc. gleich anfangs solche Infamitäten ausschäumten, die das ganze Publikum in Erstaunen setzten.

Zudem, so viel Referenten bewusst, schworen die Klubisten nach wenigen Tagen ihrer Erscheinung den berüchtigten Eid den „Frei seyn und bleiben oder sterben“. Dieser abgelegte Eid war nichts anders als

die erklärteste Rebellion wider unseren Landesfürsten und unsere Landesverfassung.

Herr Geistlicher Rat Schumann entschuldigt aber seinen Vetter dadurch, daß er ad interrogationem 5

und in seiner Rechtfertigung ad eminissimum sagt, Hofmann sei aus guten Absichten in den Klub gegangen.

Ad interrogationem 6 äußert Herr Geistlicher Rat Schumann sogar, daß er selbst einigen Männern geraten, sich in den Klub aufnehmen zu lassen, um Gutes zu stiften und sich den bösen Absichten der übrigen Klubisten zu widersetzen. Der Gefällverweser Lennig und der Licentiat Fischer wären aus eben diesen Beweggründen in den Klub aufgenommen worden.

Den Eid der Freiheit hätten die Klubisten zur Zeit als Hofmann in den Klub getreten, wie ad interrogationem 7 behauptet wird, noch nicht geschworen.

Hofmann habe in den ersten 6 Wochen dem Klub nur einigemal beigewohnt, weil er sich ad interrogationem 8 mit Abholung des Condeischen Magazins beschäftigt.

Übrigens habe Geistlicher Rat Schumann nicht wissen können, ob Hofmann an den Exzessen des Klubs Anteil genommen, weil er ad interrogationem 8 und 9 den Klub niemals besucht und Hofmann so lange für rechtschaffen halten müssen, als er nichts schlechtes von ihm

gewusst.

Ad interrogationem 10 äußert Herr Geistlicher Rat Schumann ein höchst merkwürdiges Faktum, wodurch Hofmann, Lennig und Konsorten hätten können bewogen werden in den Klub zu treten, um Gutes zu stiften.

Legatur Clagium

Votum

Referenten ist aus eingangs angeführten Gründen unbegreiflich, wie ein ehrlicher Mann sich entschließen konnte, sich in eine Gesellschaft aufnehmen zu lassen, deren Formierung an und für

sich schon unerlaubt, übelberüchtigt und gleich bei ihrer ersten Erscheinung wegen ihren Exzessen ein Gegenstand des allgemeinen Abscheues war; unbegreiflich ist es, wie man von dem Mainzer Klub etwas Gutes erwarten konnte, da man die ganze Abscheulichkeit der Pariser

und Straßburger Klubs bereits hatte kennen lernen.

Unterdessen ist es noch immer möglich, daß man sich aus zureichenden Gründen eine andere Vorstellung von dergleichen Klubs machen konnte; dass man sich dieselben weniger schädlich

und in Rücksicht des Mainzer Klubs eine Wahrscheinlichkeit dachte, durch den Eintritt und die Vereinigung mehrerer rechtschaffener Männer könnte darin Gutes gestiftet oder wenigstens die bösen Absichten der übrigen Mitglieder darinnen vereitelt werden.

Es mag seine Richtigkeit haben, daß die Klubisten nicht gleich anfangs bei Entstehung der Gesellschaft den berüchtigten Eid der Freiheit abgelegt haben, daß es aber kurz darauf geschehen

und ob Hofmann keinen Teil daran genommen, ist schon zu zweifeln.

Ein naher Anverwandter aber wie Herr Geistlicher Rat Schumann konnte von Hofmann immer

sich die besten Vorstellungen machen, daß er aus guten Absichten in den Klub gegangen, daß er den Eid der Rebellion nicht abgelegt, daß er an allen Exzessen des Klubs keinen Teil genommen –

die Liebe gegen Anverwandte sieht alles von der besten Seite an – entschuldigt alles – hofft und glaubt in Ansehung ihrer was die ganze übrige Welt weder hoffen noch glauben kann – diese Schwachheit oder dieser Fehler ist so sehr in der menschlichen Natur gegründet, daß er an dem Richterstuhle der gesunden Vernunft leicht Verzeihung findet – deswegen haben

die Zeugnisse naher Blutsverwandter in jure keine Statt und gleichwie man in Ansehung der gegenseitigen Zeugenschaft Nachsicht gebraucht, wird man auch die Urteile naher Blutsverwandter in Rücksicht ihrer selbst, wenn sie auch noch so unrichtig sein sollten, entschuldigen müssen.

Auf diese Art wäre Herr Geistlicher Rat Schumann in einem Privatschreiben, wo ein Verwandter gegen den andern sein Herz ausschüttet, dieses vorteilhafte Urteil von seinem Vetter Hofmann, ungeachtet derselbe Klubist war, um so ehender zu Gut zu halten, da er in einem andern Schreiben an den Herrn Weihbischof Fuhrmann zu Würzburg, M 3 act, eben denselben Hofmann für gänzlich verloren hält, nachdem er nämlich erfahren, daß derselbe die verabscheuenswürdige Rede im Klub gehalten habe, die ganz keiner Entschuldigung fähig war.

Was die angebliche Äußerung der hohen Stadthalterschaft betrifft, die Herr Geistlicher Rat Schumann ad interrogationem 10 angeführt und wodurch sowohl Hofmann als andere bewogen worden sein sollen in den Klub sich aufnehmen zu lassen, darüber wird Referent in die Folge seine Meinung eröffnen.

§ III

Die Abholung des Condeischen Magazins zu Winkel, wozu sich Hofmann von den Franken gebrauchen ließ, erweckte, wie billig, die nachteiligsten Vermutungen das ganzen Publikums wider ihn. Die Franken mussten auf Hofmann schon zum Vorausvollkommenes Vertrauen setzen können, daß sie denselben zu einer solchen wichtigen Expedition gebrauchten; das Publikum vermutete sogar und vielleicht nicht ohne Grund, daß die Franken von Hofmann die Existenz und Beschaffenheit dieses Magazins zuerst erfahren und von ihm dahin geleitet worden.

Herrn Geistlicher Rat Schumann ad interrogatium 12, 13, 14 beurteilt dieses Faktum als Blutsverwandter;

Hofmann habe sich zu Abholung dieses Magazins brauchen lassen, um Gutes zu stiften.

Votum

Niemand kann nach Referentis Meinung von der Hofmännischen Exkursion und Plünderung des

Condeischen Magazins auf diese Art urteilen als ein naher Blutsverwandter – ungeachtet aller angeblichen Vorteile, die Hofmann bei dieser Gelegenheit den Rheingauern soll verschafft

haben – niemanden kann man aber auch ein solches Urteil und eine dergleichen

Entschuldigung

zu gut halten als eben einem nahen Blutsverwandten. Die abscheulichste Missgeburt erscheint in

den Augen ihrer Eltern erträglich – der größte Schurke kann auch dem Vorurteil eines blinaffektierten Verwandten weniger Schurke und vielleicht gar ein ehrlicher Mann sein.

Anders lässt sich das Urteil des Herrn Geistlichen Rats Schumann bei dieser Gelegenheit nicht fassen und entschuldigen.

§ IV

Den 17ten und 18ten November 1792, also mehrere Tage vor dem von Herrn Geistlichen Rat Schumann erlassen Briefe, hatte Hofmann die berühmte Rede im Klub gehalten, welche wegen

ihrer Abscheulichkeit und Frechheit die ganze Stadt alarmierte – sie war ein Werk von niederträchtigen

Lästerungen und schädlichen Unwahrheiten – hier kann keine Entschuldigung statt finden, es sei denn, dass man den Verfasser für verrückt halten wollte und wirklich ist die renommierte Rede,

welche durch den Druck wenige Tage darauf bekannt gemacht wurde, ein Meisterstück sowohl des

Frevels als der Stupidität – Hofmann schimpft wie ein Drunkenbold ohne Zusammenhang – es ist das

Machwerk eines verächtlichen Fanatikers, der dem Tollhaus entsprungen zu sein scheint.

Herr Geistlicher Rat Schumann behauptet ad interrogatium 17, 18, 19, 20, daß er schlechterdings vor

dem 23ten November, da er seinem Vetter Diegmann geschrieben, von dieser Rede, welche Hofmann

am 17ten und 18ten desselben Monats gehalten, nichts gewusst habe.

Votum

So unwahrscheinlich das obige Attestatum des Herrn Geistlichen Rats Schumann primo intuito

auffallen muss, dass er eine Sache nicht sollte gewusst haben, die seinen nahen Vetter betraf, die jedermann in Erstaunen setzte, wovon jedermann sprach und die man von einem vernünftigen Staatsbedienten nicht ganz nicht erwartet habe, so möglich ist es auf der andern Seite, dass dem Herrn Geistlichen Rat Schumann in der Stadt Mainz ganz allein diese

Hofmännischen Exzesse verschwiegen und verborgen bleiben konnten, und zwar wegen ihrer Abscheulichkeit selbst wegen gute Freunde vom Herrn Geistlichen Rat Schumann, die wussten, wie sehr er seinen Vetter schätzte, getrauten sich nicht ihm eine Eröffnung zu machen, die denselben bei damals obwaltenden betrüben Umständen vollends niederschlagen mussten, da er den Inhalt dieser Rede erfahren, in seinem Schreiben an Herrn Weihbischof Fuhrmann selbst ausdrückt – Herr Geistlicher Rat Schumann hatte den Klub nie besucht, gleichwie denselben kein ehrliebender Mann bei dem keine kindische Neubegierde die entgegen stehenden Beweggründe eine Schurken Versammlung durch seine Gegenwart autorisieren zu helfen, überwältigte, besuchen konnte – derselbe erfuhr also seinem Angeben nach von der Hofmännischen Rede nicht ehender etwas, als bis sie in Druck erschienen war – wo

er alsdann, wie ad interrogatium 22 geäußert wird, seinem Vetter ... doch solche Vorwürfe machte, die

vermögend waren auf einen rasenden Fanatiker noch Eindruck zu machen.

§ V

Die zweite bedenkliche und ausfallende Stelle in dem Schreiben des Herrn Geistlichen Rats Schumann lautet „Bürger General Custine beziehet die Dom-Propstei und das Lazaret soll nach Hof verlegt werden, ganz nach dem Geist der ersten Kirche, wo die Wohnungen der Bischöfe Zufluchtsörter der Armen und Bedrängten waren.“ Herr Geistlicher Rat Schumann sagt ad interrogatium 23, dieser Passus sei nur bloße Ironie auf Custine, indem er die fürstliche Residenz in eine bloß bischöfliche Wohnung verwandelt habe – jedweder wäre der Ausleger seiner Worte – weiter habe er durch diese Äußerung nichts ausdrücken wollen.

Votum

Jeder unbefangene Leser empfindet das gezwungene und unnatürliche obiger Auslegung; die Worte enthalten freilich eine Ironie, aber von einer ganz anderen Beschaffenheit, wie angegeben wird – hätte

Herr Geistlicher Rat Schumann in einer öffentlichen Schrift oder nur in einer öffentlichen Gesellschaft eine dergleichen Indiskretion, wenn man die Sache am gelindesten ausdrücken will, geäußert, so wäre dieselbe, nach Referentis Bedünken, allerdings ahndungswürdig – es ist aber diese Äußerung in einem Privat Schreiben enthalten, ohne Zweifel ganz unbedachtsam niedergeschrieben, vielleicht ohne die mindeste Überlegung, was eigentlich der wahre Sinn der Worte sein möge – unglücklich wären wir Menschen, alle Vertraulichkeit und der menschlichen Gesellschaft verbannt, wenn alle Unbesonnenheiten im Reden und Schreiben, die uns te`

a te` entwischen, sollten der Gefahr aussetzen in richterliche Hände und Strafen zu bringen.

Deswegen ist Referent den Brief des Herrn Geistlichen Rats Schumann betreffend in voto finali, dass derselbe zwar billig wegen einigen Äußerungen darinnen, die seine Person verdächtig machen können, zur Rechenschaft habe mögen gezogen werden, selbige aber nicht so beschaffen sind, dass sie weiter verdienen gehandelt zu werden.

§ VI

Herr Geistlicher Rat erbittet sich ad interrogatium 25 et ultimum die richterliche Entscheidung „ob auch der

unter dem 16ten März a. c. von ihm eingeschickten aufklärenden Rechtfertigung noch ein zureichender

Rechtsgrund übrig geblieben sei, ihn von den Vikariatssitzungen zu entfernen und dadurch bei dem

aufmerksamen Publikum seine Reputation in ein nachteiliges Licht zu stellen und wer rechtlicher

Ordnung nach die Kommissionsgebühren zu entrichten habe.

Votum

Referent hat seine Meinung hinlänglich geäußert, dass der Brief des Herrn Geistlichen Rats Schumann

eine Untersuchung verdienten – der Gegenstand war wichtig – ob Herr Geistlicher Rat Schumann nicht offenbare Verräter des Vaterlandes in Schutz nehme.

Eminenz fanden seine Rechtfertigung wahr, 4 act, sich befindet, noch nicht für hinlänglich, allen Verdacht zu beseitigen – so lange nun ein Schatten des Verdachts in einer so delikaten und wichtigen Materie obwaltete – konnte solcher eine unaufsichtliche Suspension nicht allein rechtfertigen, sondern auch notwendig machen;

dass Eminenz mit aller möglichen Schonung zu Werk gegangen, erhellet daraus, dass gedachte Suspension, so viel Referenten bewusst, nicht einmal dem erzbischöflichen Ordinariat bekannt gemacht worden – ob aber

solche rechtlich sei verhängt worden, davon ist aus angeführten Gründe nach Referentis Ermessen keineswegs zu zweifeln.

Beide Kommissarii sowohl als Aktuarius haben auf die Kommissions Jura Verzicht getan; ist also die Entscheidung vor solche zu erlegen überflüssig, unterdessen, wenn Herr Geistlicher Rat Schumann

absolut diesen Punkt entschieden haben wollte, folgt notwendig, da er die Untersuchung ganz billig veranlasst, dass er auch die Kommissions Gebühren zu entrichten habe.

§ VII

Schließlich bittet sich Herr Geistlicher Rat Schumann copiam protocolli aus, um sich nötigen Falls weiter rechtfertigen zu können.

Votum

Da die Sache ad mentem Eminenz unaufsichtlich behandelt worden und ohne Zweifel modo sannissimo

wird beigelegt werden, so wird Herr Geistlicher Rat Schumann von selbst abstehen, copiam protocolli zu

verlangen, die bei einer bloß fiskalischen Untersuchung nicht gewöhnlich ist.

Sollte Herr Geistlicher Rat Schumann aber durch ein härteres Urteil, welches nach Referentis Meinung nicht zu

befürchten, bewogen werden, die Sache in die Wege rechtens einzuleiten, so könnte ihm die gebetene copia protocolli ohne weiteren Anstand gestattet werden.

§ VIII

Was die Druckschrift „Geschichts Erzählung der Verbannung des erzbischöflich mainzischen Vikariats Personal“ – besonders aber das dabei befindliche pro memoria Nro 2 betrifft, so erklärt sich Herr Geistlicher Rat Schumann in dem darüber geführten Protokoll ad interrogatium 1 et sequentibus dieses pro memoria sei im conventu cleri moguntini, in dessen Namen es veranlasst, vorgelesen, adprobiert und auch der Druck beschlossen worden. Custine und die allgemeine Administration hätten die Bekanntmachung davon verboten. Damit der clerus cura-tus aber außer der Stadt die Denkungsart des cleri civitatensis erfahren möge, so habe er eine hinreichende Anzahl Exemplare an die Landdechanten etc. abgeschickt, auch jedem Mitglied des erzbischöflichen Vikariats ein Exemplar zugestellt; er habe übrigens an diese D. M. den nämlichen Anteil wie jeder andere zum clero deputierte Stifts Prälat. Es sei bei Gelegenheit des Roten und Schwarzen Buchs verfertigt und von ihm selbst dem General Custine überreicht worden. Auf Befehl der hohen Stadthalterschaft habe man die Geschichts Erzählung des vorbenannten Vikariats Personals gedruckt, das pro memoria habe eine nötige Beilage ausgemacht und nicht wegbleiben können. Die darin vorkommenden Stellen der Klerus werde sich nur jede bürgerliche Verfassung gefallen lassen, wäre seines Erachtens nicht anders zu verstehen gewesen „als nur

in Hypothese, wann einmal durchaus eine neue Verfassung durch die Franzosen aufgedrungen werden sollte – clerus moguntinus sei aber nie der Meinung gewesen, sich nur solche Verfassung aufdrängen zu lassen, welche mit dem messu imperii nicht vereinbarlich gewesen wäre; er sei vielmehr zu dieser Nachgiebigkeit durch die von der hohen Stadthalterschaft am 1ten November 1792 nach Mainz gebrachte Punktationen durch Herrn Geistlichen Rat Kolbarn bestimmt worden. Legantur die hierher gehörigen Clogia

Votum

Das mehrerwähnte pro memoria ist also kein eignes Produkt des Herrn Geistlichen Rats Schumann, außer

dass derselbe wie jeder andere Stifts Prälat daran Teil genommen, dass er solches distributiert, und durch den wiederholten Druck als eine Beilage in der Geschicht Erzählung des erbannten Vikariats Personal noch mehr bekannt gemacht hat. Dass mehrere auffallende und anstößige Stellen in diesem pro memoria enthalten sind, wird kein unbefangener Leser desselben leugnen können. Noch mehrere dergleichen kommen in der Beilage

Nro. 1 vor. Der Hauptgedanke, welcher in beiden pro memoriae vorkömmt und öfters wiederholt wird, zweckt

dahin „der clerus werde sich jeder legal verfertigte bürgerliche Verfassung gefallen lassen.

Die reine katholische

Religion vertrage sich mit jeder Regierungsform.“ Was aus diesen beiden Sätzen für notwendige Folgen gezogen werden können und müssen, liegt klar am Tage. Der clerus moguntinus schien also geneigt zu sein, sich der Franken Regierung – denn keine andere war zu hoffen – und schier ohne alle Einschränkung unterwerfen zu wollen. Er machte sich anheischig seinen Landesfürsten zu entsagen und in einem Frei Staate zu leben.

Er erklärte zum Voraus, die katholische Religion vertrage sich mit allen Regierungsformen, folglich auch mit der fränkischen Konstitution. Dies Kompliment an Custine war offenbar in diesen Worten enthalten.

Wenn man dermalen mit kaltem Blute diese Sätze liest, so ist es unbegreiflich, wie clerus moguntinus, der ganz Deutschland das Beispiel einer unerschütterlichen Treue und Anhänglichkeit an seinen Landesfürsten gegeben, und ehender alles aufopfern als eine Eid ablegen wollte, der wider die Landesverfassung war, wie derselbe nichtsdestoweniger solche Sätze äußern konnte, die seinen edlen und höchst patriotischen Handlungen schnurgrade entgegen liefen. Wer sich aber ganz in die damalige Lage zurückdenkt, wo die Franken Heere alles zu verschlingen und zu unterjochen dachten – wo alles ihre Absichten und Unternehmungen begünstigte, wo Mainz, wenigstens nicht lange Zeit keine Hoffnung zu haben schien aus

den Klauen seiner Eroberer befreit zu werden – wo der Klerus nicht allein von den Franken, sondern von weit gefährlicheren inneren Feinden, nämlich den Klubisten, alles zu belehren hatte – wer alles dieses genau erwägt, dem wird es begreiflich werden, wie der Verfasser dieses pro memoria durch dergleichen gezeugte Sätze den bedrängten Klerus überraschen konnte eine Schrift zu approbieren, die zu wünschen wäre, dass man sie zur Ehre der Mainzer Geistlichkeit aus den Annalen dieser unglücklichen Begebenheiten vertilgen könnte.

Herr Geistlicher Rat Schumann behauptet, dass der Klerus zu diesen Äußerungen durch die Note sei bewogen worden, welche Herr Geistlicher Rat Kolbarn von der hohen Stadthalterschaft nach Mainz gebracht habe, nämlich,

1. Das hohe Domstift wolle sich gefallen lassen auch Bürgerliche in das Kapitel aufzunehmen.
2. Es sollten Volks Repräsentanten gewählt werden.

3. Dem Landesfürsten sollten eine
Zivilliste vorgelegt werden

Referent will nicht das geringste Mißtrauen darein setzen, dass diese Punktationen Herr
Geistlicher Rat Kolbarn wirklich von der hohen Stadthalterschaft seien übergeben worden.
Es dient dieser Vorfall zum Beweis, zum Voraus gesetzt, dass es damit seine vollkommene
Richtigkeit habe,

- es sei mit aller schuldigen Ehrfurcht gesagt – dass auch eine hohe Stadthalterschaft in der
äußersten Gefahr, die Gegenwart des Geistes verlieren und sich verirren konnte, sonst würde
sie begriffen haben, dass es nicht in ihrer Macht, ja nicht in der Macht des ganzen
Domkapitels und des Landesfürsten selbst stand, solche Abänderungen
zu treffen, die ganz gegen die bisher bestandene Mainzische Landesverfassung wäre und die
ohne Beistimmung des ganzen Deutschen Reichs nicht könnte vorgenommen werden.
So verzeihlich aber ein solcher Missschritt in Ahnsehung der hohen Stadthalterschaft war, die
bei der

Mannigfaltigkeit und Schwere der Geschäfte vielleicht in der Geschwindigkeit nur durch
einige Worte ihre allenfallsige Meinung äußerte – so hätte clerus moguntinus daher keine
Gelegenheit nehmen sollen, da demselben mehrere Zeit gegönnt war, über einen solchen
wichtigen Gegenstand reifer nachzudenken sich zum Nachteil seiner patriotischen Ruhms
rasch zu erklären.

Er würde sich gefallen lasse, dass die Verfassung des Mainzer Erzstifts umgewandelt würde.
Die Mainzer Kaufmannschaft, als eine Gesellschaft unstudierter Leute, schmiedete
dergleichen Projekte – die

von hellsehenden Bürgern bemitleidet wurden – Der Gefällverweser Lennig, der seinen
Eintritt in den Klub durch einige herzhaft patriotische Äußerungen wieder gut zu machen
suchte, vernichtete den Wert seiner gehaltenen Reden durch dergleiche politische
Verirrungen, da er sich einfallen ließ, Vorschläge zu machen,
wie der Mainzer Staat am besten könnte eingerichtet werden.

Vom versammelten Klerus erwartete das patriotische Publikum ganz andere Gesinnungen –
Er hat auch zu seiner Ehre der ganzen Welt gezeigt, dass er lieber alles verlassen, als durch
den abgelegten Eid in die Veränderung seiner vaterländischen Verfassung billigen wollte –
nur ist das fatale pro memoria ein Widerspruch mit seinen darauf erfolgten Handlungen, ein
Flecken in seinem Ruhme, den aber emineminus in Betrachtung der oben erwähnten
Umständen ohne Zweifel huldreichst nach zu sehen geruhen werden.

Und da Herr Geistlicher Rat Schumann mit dem übrigen Klerus gleichen Anteil an dieser
Schrift genommen,
wird er sich auch gleicher landesherrlicher Milde in Rücksicht dieser Mitwirkung getrösten
können.

Zweitens ist Referent der Meinung, dass die im oft erwähnten pro memoria vom Mainzer
Klerus geäußerten Sätze nicht gebilligt – aber wegen der Zeitumstände und allgemeinen
Bedrängnis allerdings entschuldigt und nachgesehen zu werden verdient.

§ IX

Den exactum protocolli commissionis episcopalis wormatiensis Königstein den 7ten Mai
1793 betreffend

sagt Geistliche Rat Winckelmann ad quaestionem 34. 35. und 36. er habe wegen der
sogenannten Denkschrift

mit Herrn Geistliche Rat Schumann zu Mainz gesprochen, ihm selbige vorgelesen und erklärt
– Herr Geistlicher Rat Schumann habe seinen Beifall gegeben und gesagt, dass dieses auch
das System des Mainzer Klerus sei. Er habe solchem den Aufsatz 2 Tage lang gelassen,
hierauf selbige jedoch ohne weitere Erinnerung zurück
erhalten.

In folgenden quaestionen äußert Winckelmann, er habe zwar den Auftrag gehabt, die Meinung des cleri secundarii zu Mainz in Rücksicht der Denkschrift zu erforschen, es aber für hinlänglich gehalten, mit Herrn Geistlichen Rat Schumann sich darüber zu besprechen und die obige Antwort erhalten.

Mit welchen elogus auch die Äußerungen des Herrn Geistlichen Rats Gundlach übereinstimmen.

Herr Geistlicher Rat Schumann dedoniert ad interrogationem 1 et sequentem: Winckelmann sei in Begleitung

des Herrn Geistlichen Rats Gundlach bei ihm gewesen, habe ihm einige Haupt Sätze aus der Denkschrift, die

französisch verfasst gewesen, vorgelesen, worauf er ihm erwidert, so viel er glaube, sei auch dieses das System des Mainzer Klerus. Winckelmann habe ihm eine deutsche Übersetzung der Denkschrift zugestellt,

die er in Sack geschoben und ohne Zeit zu haben sie zu lesen, auf der Post ohne weitere Bemerkung zurückgeschickt, weil Winckelmann solche verlangt habe. Die Einkleidung der Denkschrift, welche Geistlicher Rat Schumann weder gehört noch gelesen, würde seinen Beifall keineswegs erhalten haben.

Votum

Die Haupt Sätze der Winckelmannschen Denkschrift, welche Herr Geistlicher Rat Schumann gehört und in

Ansehung welche er geäußert, er glaube clerus moguntinus stimme überein, bestehen in folgenden

1. Dass clerus wormatiensis wünsche, General Custine möge die dortige Stift Verfassung en beibehalten – sollte dieses nicht möglich sein, so wünsche clerus wormatiensis
2. dass wenigstens die dermal bestehenden Stiftsglieder bis zu ihrem Absterben in ihrer Verfassung bleiben mögten; wenn aber
3. die französische Konstitution durchaus in Rücksicht der Geistlichkeit eingeführt werden müsste, so hoffe

clerus wormatiensis, dass man die einzelnen Glieder verhältnismäßig verpensionieren werde.

Wenn Herr Geistlicher Rat Schumann nichts anderes gesagt, als er glaube, dass clerus moguntinus obige Sätze

auch annehmen werde – so hat derselbe bloß seine privat Meinung geäußert und kann, casu quo, dass sie mit den Gesinnungen des cleri moguntini nicht ganz übereingestimmt, deswegen nicht zur Verantwortung gezogen werden. Außer diesen angeführten Haupt Sätzen kömmt aber in dieser oft erwähnten Denkschrift viel tolles, schwärmerisches und den geistlichen Stand herabwürdigendes genug vor, wodurch sich der Verfasser sowohl

an der katholischen Religions- als Landesverfassung versündigt – welche Exzesse zum Beweis dienen zu was für Niederträchtigkeiten ehrgeizige Bösewichter wie Winckelmann und Hofmann aufgelegt sind, die ihre Religion und ihren rechtmäßigen Landesfürsten beschimpfen, um einem Räuber die cour zu machen – und durch ihn ihre Absichten zu erreichen.

Herr Geistlicher Rat Schumann leugnet schlechterdings, dass er dieses schändliche Produkt in extenso weder

angehört noch gelesen habe – dass er alles dieses Zeug höchst missbillige, und nur die Haupt Sätze, wie bereits gemeldet, angehört und selbigen seinen Beifall zu gesichert habe.

Referent glaubt also, dass sich Herr Geistlicher Rat Schumann in Rücksicht der Winckelmannschen

Äußerungen und der Denkschrift hinlänglich gerechtfertigt habe undeine weitere allenfalsige Inquirierung, ob Winckelmann auf seinen Äußerungen bestehe, ganze Denkschrift angehört und selbiger seinen Beifall erteilt, so

wertlos als überflüssig sei.

§ X

In Betreff des extractus protocolli vicariatus archiepiscopus moguntinus Königstein den 11. Mai 1793 deponiert der Geistliche Blau ad interrogatorem 83 et sequentem, er habe wegen Abänderung der Eidesformel

mit Herrn Geistlichen Rat Schumann korrespondiert, demselben 6 Exemplare der Denkschrift, die er bei dieser Gelegenheit unter dem Titel „Beruhigungsgründe bei den bevorstehenden Wahlen“, herausgegeben, zugesendet und von selbigem die schriftliche Antwort erhalten, „dass er das Seinige nach Kräften beitragen wolle.“

Herr Geistlicher Rat Schumann erwidert darauf, ad interrogationem 1 et sequentem: das Blauische Attestatum habe seine Richtigkeit, er habe deswegen obige Antwort gegeben, damit Blau noch zweifelhaft über den Erfolg bleiben und den conventum cleri nicht verhindern möge – in diesem habe er offen seine Meinung gesagt, dass der Klerus auch den Eid nach der abgeänderten Formel nicht schwören könne.

Votum

Die Auskunft des Herrn Geistlichen Rats Schumann über obigen Punkt scheint Referenten so bündig und beruhigend, dass es dabei sei völliges Bewenden haben könne.

§ XI

Was Schließlich den extractu protocolli vicariati archiepiscopali moguntini vom 3ten Mai 1793

anbelangt, deponiert Aland ad interrogationem 16 und 17 er habe vom Herrn Geistlichen Rat Schumann selbst bei einem Besuche gehört „es wäre zu wünschen und die hohe Stadthaltschaft wünsche es selbst, dass sich vernünftige Geistliche und Weltliche in den Klub aufnehmen ließen. Herr Geistlicher Rat Schumann leugnet schlechterdings dieses zu Aland gesagt zu haben.

Votum

Da Herr Geistlicher Rat Schumann pro prio motu bei dieser Konstituierung über das Schreiben den P. Hofmann betreff geäußert, er habe dem Licentiat Fischer

und einigen geraten in den Klub sich aufnehmen zu lassen, um den Übelgesinnten sich zu widersetzen – so ist leicht zu erachten, er würde das obige nicht länger wollen, wenn er solches wirklich zu Aland gesagt – Referent wäre deswegen der schließlichen Meinung auch diesen

Punkt nicht weiter zu untersuchen und auf sich beruhen zu lassen.